

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 10.01.2023
Inkraftsetzung: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | Seite 3 |
| Zweck | Seite 3 |
| Begriff | Seite 3 |
| Zugang | Seite 3 |
| Zuständigkeit | Seite 3 |
| Befristung | Seite 3 |
| Datenschutz | Seite 3 |
| Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse | Seite 3 |
| Technische Voraussetzungen | Seite 4 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | Seite 4 |
| Inkrafttreten | Seite 4 |
| Genehmigung | Seite 4 |

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen erlässt gestützt auf Art. 13 des Datenschutzreglements der Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen vom 02.12.2019 folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-----------------------------------|---|
| Zweck | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. |
| Begriff | Art. 2 ¹ Der Begriff «Internet» beinhaltet auch die sogenannten «internetähnlichen Dienste». Damit sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie i-Pad, Smartphone und dgl. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint. ² In den nachfolgenden Artikeln wird zwecks Lesbarkeit jeweils nur noch der Begriff «Internet» verwendet. ³ Personendaten sind Angaben über bestimmte oder bestimmbare natürliche und juristische Personen. Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04). |
| Zugang | Art. 3 Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). |
| Zuständigkeit | Art. 4 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat. |
| Befristung | Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 werden für die Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten. |
| Datenschutz | Art. 4 ¹ Das zuständige Organ nach Art. 4 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und d) die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). ² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. ³ Betroffene Personen können zudem ihre Recht nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen. ⁴ Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken. ⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder b) eine Sperrung vorliegt. ⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden: a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht, b) persönliche Identifikationsnummern und -codes, c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte. |
| Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse | Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Webseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. |

Technische Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexierten abgeraten wird.

² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 4 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.)

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulation.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 01. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2023 genehmigt.

Walliswil bei Wangen, 10.01.2023

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Gemeinderat

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



Marina Bösiger